

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

79 (11.3.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 79.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [11. März]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Isstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

36te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Allein mehr als alle diese nur in Ausnahmen vorkommenden Ursachen, wirkten nachtheilig folgende zwei Umstände: Erstens: Der Mangel einer hinreichenden Anzahl sachkundiger Männer bei beiden Oberkirchenräthen, um die Berechnungen für Pfarreien, Schulen und Stiftungen aufzustellen und zu prüfen. Darum sind unter 2469 unabhängigen Zehnten 1635 Zehnten solcher Stiftungen und Pfründen begriffen. Zweitens: Die Ermittlung und Abschätzung der Baulasten. Wenn die natürlichen und oft künstlich gemachten Hindernisse der Ermittlung beseitigt waren, trat erst die Schwierigkeit der Baulastenabschätzung ein, welche sich bei dem anfänglichen Mangel einer Instruktion für die Schätzer (eine solche erschien erst 1841), und dann in dem Mangel an Schätzern, indem die Bauverständigen während der Jahre 1841, 1842 und 1843 beinahe ausschließlich mit Einschätzung aller Gebäude im Großherzogthum zur Brundkasse beschäftigt waren, — als eine sehr große darstellte. Diese Einschätzung ist beendigt; es können also erst jetzt die Bezirksbaumeister des Staates und die Experten verwendet werden. Zahlreiche Petitionen, welche während dieses und des früheren Landtags eingekommen sind, bezeichnen die Schwierigkeiten, welche sich bei Abschätzung der Baulasten zeigen, als das Haupthinderniß der Ablösung.

Nach dieser Ausführung erscheint es hart, wenn die Zehntpflichtigen mit dem 1. Januar 1844 die Wohlthat des §. 12 des Gesetzes verlieren sollen. Der Abg. v. Isstein hat deshalb schon am vorigen Landtage eine Motion gestellt, um die Verlängerung des Termins zu bewirken. Die zweite Kammer beschloß einstimmig eine Adresse an S. K. H. den Großherzog, die erste Kammer trat aber dem Beschlusse nicht bei, theils weil man dadurch auch diejenigen Gemeinden begünstigen würde, welche die Verzögerung verschuldet haben, theils weil man den Betrag der durch das

beabsichtigte Gesetz dem Lande zukommenden Last nicht kenne, theils endlich, weil man glaube, daß es mit der Sache nicht eile, indem es bis zum Januar 1844 noch Zeit genug sei, weitere Erfahrungen zu sammeln, und ein Gesetz vorzubereiten. —

Der frühere Hr. Antragsteller hat daher auf diesem Landtag seine Motion erneuert, deren Antrag lautet: „die Kammer möge an S. K. H. den Großherzog die Bitte richten, der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, dahin gehend, daß der im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes für Verzinsung des Staatszuschusses bestimmte Termin vom 1. Januar 1844 bis zum 1. Januar 1850 verlängert werde.“ —

Die Restforderung der Gesamtheit der Zehntpflichtigen an die Amortisationskasse belief sich am 1. Januar 1844, vorausgesetzt, daß die ursprünglich ausgeworfene Summe von 8 Millionen zur Tilgung des Staatszuschusses hinreiche, auf 6,188,742 fl., oder mit Zins und Zinseszins auf 9,160,850 fl. — Eine größere Summe als die von 8 Millionen ist aber voraussichtlich nicht nöthig. Geht man nun von der Unterstellung aus, die Staatskasse verzinse diese Restforderung ferner mit 4 pSt. und mit Zinseszinsen, so wären für die nächsten Jahre noch jährlich 366,434 fl. erforderlich, welche sich indeß nach Maßgabe der zur Vollendung kommenden Ablösungen allmählig vermindern. Verzinst die Staatskasse vom 1. Januar 1844 an nicht mehr die Zinse, sondern nur das bei ihr angelegte Kapital des Staatsbeitrags, so beträgt die jährliche Ausgabe zu 4 pSt. 247,549 fl., und bei einer Verzinsung von 3 1/2 pSt. 216,605 fl.

Es ist nicht zu beforgen, daß der Vollzug der Ablösungen durch die fernere Verzinsung gehindert werde. — Die Zehntpflichtigen erhalten ja von der Staatskasse nur 4 pSt. des Staatszuschusses, während sie an den Zehntherrn 5 pSt. des ganzen Ablösungskapitals bezahlen müssen. — Wenn nun auch die Staatskasse ein Fünftel des oben gedachten Kapitals, also 6,188,742 fl., mit 247,549 fl. verzinst, so

bleiben immer noch jährlich über 61,800 fl. Verlust an Zinsen auf den Pflüchtigen. —

Anders freilich würde sich die Sache gestalten, wenn der Staat fortwährend Zins von Zins entrichtete, weil dann jetzt schon der Pflüchtige mehr aus der Staatskasse an Zinsvergütung empfängt, als der Unterschied zwischen dem höheren und niederen Zinsfuß beträgt.

Die Commission ist der Ansicht, um nicht Schuldige und Unschuldige zugleich zu treffen, den Letzteren die Wohlthat der ferneren Verzinsung angeheihen zu lassen; sie ist aber nicht der Meinung, daß der Zins ferner verzinst werden solle, da die Zahlung von Zinseszins ohnedies in Baden als Ausnahme von der Regel vorkomme und nach dem Landrecht einen besondern Vertrag oder eine Klage des Schuldners voraussetzt, während die Staatskasse weder in einem Vertragsverhältnis zu den Pflüchtigen steht, noch sich in Säumnis befindet; glaubt auch der Regierung anheimstellen zu müssen, ob die Verzinsung des Restkapitals ferner eine vierprocentige sein, oder dem Betrag der Zinse, welche jetzt der Staat an alle seine Gläubiger zahlt, gleichkommen solle, und beantragt deshalb:

Se. K. Hoheit den Großherzog in einer Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wonach denjenigen Zehntpflichtigen, welche ohne eigene Schuld nicht in der Lage waren, bis zum 1. Januar 1844 den Staatszuschuß zur Zehntablösung nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes in Empfang zu nehmen, eine fernere Verzinsung dieses Zuschusses bis zum 1. Januar 1850 zu Theil werde.

Durch diesen Bericht erhalten zugleich die Petitionen der Gemeinden Stühlingen, Weizen, Schwaningen, Eberfingen, Untermettingen, Obereggingen, Eichel, Buchenbach, Weinheim, Käferthal, Nischen, Kirchart, Hilsbach, Mündelsingen, Nietböhringen, Hondingen, Ewallingen, Bettmaringen, Füzgen und Pimbach, welche und in wie fern sie auf fernere Verzinsung des Staatszuschusses gehen, Erledigung.

Die Gemeinde Hilsbach stellt den fernern Antrag, die Kammer wolle sich verwenden, daß ihr Ablösungsvertrag mit ihrer Pfarrei genehmigt werde. Die Finanzbehörde hat die Genehmigung versagt, weil sie an der Richtigkeit der Angabe der Morgenzahl zweifelt und auf einer Vermessung besteht. Diese Gemeinde bittet ferner, dahin zu wirken, daß von Staatswegen die Einleitung zur alsbaldigen Abschätzung der Baulasten getroffen werde, indem sie schildert, wie sie bisher wegen Mangel an Experten diese Abschätzung nicht habe bewirken können. Den letzteren Antrag stellen auch die Gemeinden Kirchart und

Nischen. Die zuerstgenannten sechs Gemeinden bitten ebenfalls um Beschleunigung der Abschätzung der Baulasten, verlangen aber noch weiter eine Abänderung des §. 56 des Zehntgesetzes dahin, daß den Pflüchtigen erlaubt werde, das Zehntablösungskapital nach Belieben abzuzahlen. —

Den Antrag der Gemeinde Hilsbach, dahin zu wirken, daß ihr Vertrag mit der Pfarrei genehmigt werde, glaubt die Commission nicht unterstützen zu können, da die Gemeinde nicht behauptet hat, ihr Gesuch schon bei dem Staatsministerium vorgebracht zu haben, überhaupt durchaus nicht nachgewiesen ist, daß nicht die Finanzbehörde mit vollem Recht ihre Genehmigung verweigert habe. Dagegen stellt die Commission den Antrag:

das Gesuch von Hilsbach, Kirchart und Nischen um Erleichterung der Abschätzung der Baulasten an das hohe Staatsministerium mit der Bitte zu übersenden, die geeigneten Maßregeln zur Beschleunigung der Abschätzung der Baulasten zu treffen.

Das weitere Gesuch mehrerer Gemeinden, dahin zu wirken, daß den Pflüchtigen erlaubt werde, ihre Ablösungskapitalien auch vor der Ausfertigung des Ablösungsvertrags abzuzahlen — ist von hoher Wichtigkeit, nicht sowohl deshalb, weil die Gemeinden höhere Zinse entrichten müssen, als besonders darum, weil sie durch diese Beschränkung bei Abzahlung des Kapitals gehindert sind, die Ablösungsbeträge auf die einzelnen Zehntpflichtigen einer Gemarkung umzulegen.

Den Gemeinden muß freilich überlassen werden, sich mit den Zehntberechtigten wegen Abzahlung der Ablösungskapitalien in Güte zu vereinbaren; damit aber solche Vereinbarungen befördert und damit die Pflüchtigen durch Bewilligung von Kapitalien aus der Zehntschuldentilgungskasse in Stand gesetzt werden, sie zu erfüllen, schlägt die Commission vor, die Anträge zu erneuern, welche durch beide Kammern im Jahr 1840 an S. K. H. den Großherzog, gerichtet wurden. Sie giengen dahin:

- I. Es möge in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenberechner dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werden, den Staatszuschuß und das Ansehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals zu verabsolgen;
- II. die Regierung möge da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungskapitals mit Vorbehalt der nachträglichen

Bestimmung des Lastenkapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitragen.

In Erwägung der schon bei den Verhandlungen von 1840 und 1842 vorgetragene Gründe, welche für Errichtung eines Zehntlastenfonds sprechen, und unter Bezug auf jene Verhandlungen, fügt die Commission den weiteren Antrag hinzu, die Kammer wolle beschließen:

III. S. K. H. den Großherzog zu bitten, die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen zu lassen, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungskapitalien einlegen können in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahmen des Fonds zu der jeweiligen Gesamtschuldigkeit Zins und Zinseszins alljährlich gutgeschrieben und das Guthaben im Fall eines Neubaus nach Bedürfniß wieder verabsolgt werde.

Indem die Commission diese Anträge der Zustimmung der Kammer empfiehlt, spricht sie die Hoffnung aus, daß auch die erste Kammer den Adressentwürfen beitreten, daß die Regierung sie billigen werde. Sie richtet schließlich an die Gemeinden des Landes die Aufforderung, daß sie fortan mit unermüdeter Thätigkeit die Ablösung betreiben, Prozesse, nur wo sie unvermeidlich sind, beginnen, die Abtragung der Zehntschuld, wo immer möglich, auf dem einfachen Wege der Forterhebung des Zehntens bewirken, wo aber dieß nicht thunlich ist, mit Ernst und Nachdruck die Vertheilung der Ablösungskapitalien auf die zehnbaren Liegenschaften und den Einzug der Beiträge befördern, — daß sie die Lasten der Gegenwart nicht selbstsüchtig den Nachkommen überwälzen, und dadurch beweisen mögen, wie tief sie von der Wohlthat des Ablösungsgesetzes durchdrungen, und wie würdig sie dieser Wohlthat sind.

Finanzminister v. Böckh: Schon bei der Stellung der Motion habe er erklärt, daß der Regierung selbst daran liege, Etwas in dieser Beziehung für die Zehntpflichtigen zu thun. In diesem Sinne habe sie nun auch einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welchen Sr. Königl. Hoheit der Großherzog genehmigt und sie autorisirt habe, bei beiden Kammern dahin zu wirken, daß eine Adresse mit der Bitte um ein solches Gesetz an den Thron gelange. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs bestehe darin: „Es solle eine fernere Verzinsung zu 3½ pSt. ohne Zinseszins stattfinden bis zum Jahr 1850, und zwar für alle Zehntpflichtigen, welche in den vergangenen 10 Jahren für die Beförderung der Ablösung dasjenige gethan haben, was man von ihnen mit Recht habe verlangen können“. Im Sinne des Gesetzes schlägt er eine Abänderung des Commissionsantrags vor und zwar, statt der Worte: Den Staatszuschuß zur

Zehntablösung nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes in Empfang zu nehmen, zu setzen: „die Zehntablösung zu bewirken“. Der Berichterstatter und der Abg. Weizel erklären sich für die Abänderung.

Reichenbach. Ueber den Termin und die Wohlthaten des Zehntablösungsgesetzes im Allgemeinen will ich nichts sagen, sondern erlaube mir nur, einige Worte über die von der Commission im Einklang mit dem Herrn Finanzminister ausgesprochene Erklärung, daß statt vier Procent nur 3½ Procent gereicht werden, und eine Zinseszinsverzinsung nicht mehr stattfinden solle, weil eine vertragmäßige Verpflichtung nicht vorliege. Nach meinem Dafürhalten aber ist allerdings überall da ein gesetzliches Vertragsverhältniß vorhanden, wo dem Zehntpflichtigen eine Verzögerung nicht zur Last gelegt werden kann, weshalb auch eine gleiche Verzinsung nach wie vor zu geschehen hat. Die Pflchtigen haben einmal bei der Staatskasse ein ihnen gesetzlich angehöriges Kapital liegen, welches unmöglich für sie todt liegen bleiben darf, vielmehr für sie nutzbringend gemacht werden muß, wozu es auch einen einfachen, aber gerechten Weg gibt: Die Staatskasse darf nämlich nur der Domänenkasse, soweit es diese betrifft, den Staatszuschuß mit Zinsen und Zinseszinsen bis zum Januar 1844 auf Abrechnung an der Hauptschuld bezahlen und gegenüber von den Berechtigten dasselbe thun. Ist dieß geschehen, so hätte die Staatskasse keine weitere Zinse zu bezahlen, allein dem Pflchtigen wird der Zins zu gut kommen. Der Zinsverlust, der den Pflchtigen jetzt zugiehe, würde sich nach dem Commissionsbericht auf 366,434 fl., und der Verlust an Zinseszinsen auf 118,885 fl. jährlich belaufen, welche die Staatskasse nimmermehr wird in Anspruch nehmen wollen, vielmehr wird dieß den Zehntpflichtigen zu gut kommen müssen. Die Regierung und wir Alle wissen nur zu gut, daß, wenn auch wirklich die Zehntpflichtigen etwas gewinnen, sie durch Uebertragung der Baulasten, besonders durch die spärlich zugeschnittenen Lastenberechnungen, wieder verlieren und hier fast Alles wieder aufgeht, was sie durch den Staatszuschuß erhalten haben. Ich glaube deshalb, daß man die Verzinsung bis zum Jahr 1850 ganz füglich, so wie bisher, könnte bestehen lassen. Man wird freilich sagen, wenn man in dieser Kammer zu viel verlange, so werde die andere Kammer, wie es früher geschehen, einer Adresse nicht beitreten. Dieß glaube ich nicht. Der letzte Landtag war ein aufgelöster und im Sommer, wo es warm war, jetzt ist es Winter, mithin etwas kälter. (Mehrere Stimmen: Davon hat man bis jetzt nicht viel wahrgenommen.) Ich setze mein Vertrauen auf die andere Kammer, dort sitzen

Männer mit Gefühl für Gerechtigkeit, und wenn sie auch etwas am Zehntkapital verlieren, so werden sie bedenken, daß sie an dem Lastenkapital das nämliche wieder gewinnen.

Nettig spricht sich gleichfalls im Interesse der Zehntpflichtigen aus.

v. Jgstein: Es seien im Lande viele Klagen darüber laut, daß der Fiskus sich immer bestrebe, die Beweispflicht, daß er zu bauen habe, auf die Gemeinden zu werfen, während doch das Gesetz über die Baulast der Kirchen und Schulen als Regel bestimme, daß die Baupflicht auf dem Bauenden hafte; — er glaube deshalb wünschen zu dürfen, daß der Fiskus die Sache weniger von dieser Seite nehme, sondern mehr auf den Grund des Gesetzes über die Baulasten der Kirche handelte, namentlich auch Urkunden, welche in der Sache Licht geben könnten, nicht zurückhielte. Trotz der wohl nicht zu läugnenden Schwierigkeit der Baulastenberechnung, — höre man doch auch nicht selten äußern, das Geschäft hätte vielleicht wohl energischer betrieben werden können; freilich sei es nicht unangenehm, fünf Procent von so vielen Millionen zu ziehen. Jedenfalls sei es hart und schmerzlich für die Gemeinden, welche bereit seien, die Gelder zu bezahlen, die sie aber nicht zahlen können und sollen, weil die Baulastenabschätzungen nicht fertig seien, und in Erwägung jener Stimmen, glaube er, daß es von Interesse sein werde, wenn der Hr. Finanzminister auf möglichste Beschleunigung hinwirke. Das Begehren des Abg. Reichenbach, wonach man den Leuten die für sie verfallenen Zinsen und Zinseszinsen gut schreibe, sei gewiß gerecht und werth, daß es bei der künftigen Gesetzesvorlage berücksichtigt werde. Neben den Nachtheilen, welche die Staatskasse von dem Zehntablösungsgesetz haben solle und von denen man stets spreche, ergeben sich doch wohl auch Vortheile. Außer den bereits erwähnten 5 pSt., außer den durch die Lastenberechnungen und die geringen Kapitalien, welche die Gemeinden für die Kirchen- und Schulhausbauten erhalten, dem Staat zufließenden Vortheilen, liege auch noch in der dadurch ermöglichten Vereinfachung der Verwaltung gewiß kein unbedeutender Nutzen. Im Uebrigen erklärt er sich mit der vorgeschlagenen Abänderung des Commissionsantrags einverstanden.

Hecker bemerkt speciell, daß häufig Urkunden und Akten, welche sich in den Händen des Fiskus befinden, nie aus dem Generallandesarchiv zur Cognition der Gemeinden kämen, mit welchen diese den Beweis liefern könnten, daß Kraft eines frühern Bauakts, oder eines besondern Titels, die Baulast, als nicht auf dem Zehnten ruhend, dem Aerar zur Last falle, worauf

Finanzminister v. Böckh erklärt: Eine Beschwerde

dieser Art sei ihm noch nie bekannt geworden, und obgleich überzeugt, daß der Domänenfiskus die Befugniß habe, sein Recht gleich jedem Privatmanne zu vertheidigen, werde er doch nie dafür seine Urkunden, aus welchen etwas anderes hervorgehe, auf unloyale Weise zurückhalten, denn der Fiskus müsse höher als der Privatmann stehen.

Hecker dankt für diese Erklärung, weil sie ihn in den Stand setze, den Gemeinden darüber Beruhigung zu geben, daß der Fiskus die Akten vorlege.

Böckh äußert, diese Erklärung werde allerdings mit vieler Freude aufgenommen werden und hoffe die Domänenkammer werde darin eine Weisung finden, künftig solche Urkunden, welche eigentlich dem gemeinschaftlichen Interesse beider Faktoren dienen könnten, nicht allein zu benützen, sondern auch der Gegenpartei mitzutheilen.

Finanzminister von Böckh giebt die weitere Versicherung, daß von Seite des Finanzministeriums nicht nur bisher alles mögliche zur Beförderung der Baulastenabschätzung geschehen sei, sondern auch künftig geschehen werde, denn es sei im eigenen Interesse des Fiskus, daß diese so schnell wie möglich fertig werde.

v. Jgstein. Diese letzte Erklärung enthält Dasjenige, was ich wollte.

Regenauer setzt die Hindernisse auseinander, welche der Baulastenabschätzung bisher noch im Wege standen, und stellt dem Vorwurfe, als hätten absichtliche Verzögerungen aus fiskalischem Interesse dabei obgewaltet, entschiedenen Widerspruch entgegen. Der wohlgemeinten Absicht des Abg. Reichenbach, den Zehntpflichtigen außer dem laufenden Zins auch Zinseszins zu geben, oder wenigstens Zins und Zinseszins bis zum Januar 1844 an ihrer Schuld abzuschreiben, läßt er alle Gerechtigkeit widerfahren, glaubt aber, daß die billige Rücksicht auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen hierin wohl ein anderes Verfahren gebieten möchte.

Reichenbach. Der §. 37 des Zehntablösungsgesetzes sagt: „für den Abzug der Staatssteuer wird Ortsgeistlichen und Schullehrern *ic.* Entschädigung geleistet, und dem Ablösungskapital zugelegt.“ Wenn nun eine Gemeinde ihre Ablösungsberechnung festsetzt, und die Staatskasse nach jenem Paragraphen dem Zehntberechtigten ein Kapital schuldig wird, der endgültige Vertrag wegen rückständiger Lastenberechnung aber noch nicht ausgefertigt werden kann, mithin die Gemeinde, bis dieß geschehen ist, vielleicht mehrere Jahre die Zinsen für die Staatskasse vorschießen muß, so wünsche ich zu wissen, ob und wie die Gemeinden in einem solchen Falle entschädigt werden, d. h. ob die Staatskasse der Gemeinde resp. den Zehntpflichtigen die vorgeschossenen Zinsen mit 5 Procent nebst Zinseszinsen ersetzt wird. (Schluß folgt.)